

mungen derselben, Seiten einzelner darüber befragter Personen, wesentliche Einwendungen gemacht worden. Es wird sich namentlich zeigen, ob es für die Dauer zweckmäßig sein wird, das Princip, die Gemeindebezirke den Jagdbezirken zu Grunde zu legen, beizubehalten, oder ob es nicht besser ist, die Jagdbezirke ohne Rücksicht auf die Grenzen der Gemeindebezirke, nur nach der Größe des Areal's zu bestimmen. Alle diese Fragen einerseits, die man schon damals als sehr zweifelhaft anerkennen mußte, die vorhin geschilderte Nothwendigkeit, eine Verordnung nach §. 88 so zu fassen, wie man sie der Kammer zur Genehmigung definitiv vorlegen wolle, und andererseits die Ueberzeugung der Regierung, daß ihr das Recht zustehet und dieses Recht zur Fortführung einer geregelten Staatsverwaltung durchaus nothwendig sei, auch die Benutzung des Eigenthums aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Wohles gewissen Beschränkungen zu unterwerfen, brachten die Regierung zu dem Entschlusse, vor der Hand nichts zu thun, als, was dringend nothwendig war, nämlich die Ausübung der Jagd einstweilen, durch polizeiliche Vorkehrungen zu ordnen und der künftigen Gesetzgebung zu überlassen, was sie weiter hierüber bestimmen wolle. Man sagte sich damals auch Folgendes: Es ist ganz unzweifelhaft, daß jede einzelne Obrigkeit innerhalb ihres Gerichtsbezirkes dann, wenn durch die Ausübung der Jagd wirklich bedeutende Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen, aus dieser Rücksicht das Recht hat, so lange die Ausübung derselben zu verbieten, bis sich die einzelnen Grundstücksbesitzer über eine zweckmäßige, mit der öffentlichen Sicherheit vereinbare Weise der Ausübung vereinigt und Garantien dafür gegeben haben. Man mußte nun annehmen, daß diesen einzelnen Obrigkeiten unzweifelhaft zustehende polizeilichen Befugniß, auch dem Ministerium, als der obersten Polizeibehörde zustehen mußte; man mußte annehmen, es sei zulässig, im Allgemeinen Bestimmungen zu treffen, unter denen die Ausübung des Jagdrechtes unbedenklich erscheine, und zu gleicher Zeit auszusprechen, daß Jeder, der das Jagdrecht ausüben wolle, sich diesen Bedingungen unterwerfen möchte. Es ist eine Mißachtung der Verfassung, die der Ausschußbericht dem Ministerium vorwirft, allein die einschlagende verfassungsmäßige Bestimmung hat das Ministerium sehr wohl im Auge gehabt, es hat sehr wohl gewußt, daß es auf diesem Wege vorschreiten könne, aber es hat auch gewußt, daß auch noch ein anderer gesetzmäßiger Weg vorhanden ist, und daß dieser andere gesetzmäßige Weg im vorliegenden Falle zugleich der zweckmäßigere und angemessenere war. Erlauben Sie mir daher, nochmals darauf zurückzukommen, daß darin nicht die Absicht gelegen, der Kammer die Cognition der Sache zu entziehen, aber die Staatsregierung muß das Recht in Anspruch nehmen und hat es in Anspruch genommen, so lange ein Gesetz nicht vorliegt, gegen das verstoßen wird, inzwischen die Sache vom reinpolizeilichen Standpunkte aus zu reguliren. Sie hat auch geglaubt,

daß dieser Weg am schnellsten zum Ziele führen, und den Grundbesitzern das Recht, daß sie nach den Grundrechten haben, auch factisch zugänglich machen würde. Ich hoffe und wünsche, daß die geehrte Kammer dem Ausspruche des Ausschusses, daß hier eine Mißachtung der Verfassungsurkunde vorliege, nicht beitreten werde, möge nun der Ausschuß darunter eine culpa oder dolosa verstanden haben. Sollte aber die Kammer anderer Ansicht sein, und der Regierung das Recht polizeilicher Regulirung in dergleichen Dingen nicht zugestehen wollen, so muß ich hier denselben Antrag stellen, den der geehrte Herr Präsident Georgi vorhin gestellt hat, daß nämlich auch hier die Kammer einen Schritt weiter gehe, und wenn sie glaubt, daß hier eine Mißachtung der Verfassungsurkunde vorliege, bei seiner Majestät dem Könige nach §. 140 der Verfassungsurkunde Beschwerde führen; damit nicht bloß eine Beschuldigung Seiten der Kammer ausgesprochen, sondern eine verfassungsmäßige Entscheidung der Sache herbeigeführt werde. Der zweite Antrag scheint sich zu erledigen, da die Staatsregierung einen Gesetzentwurf schon auf diesem Landtage vorlegen will, er ist bereits in der Bearbeitung begriffen.

Präsident Georgi: Es hat nun Abg. Niedel das Wort.

Abg. Niedel: Ich bin mit dem Berichte ganz einverstanden, hätte aber nur gewünscht, daß der geehrte Ausschuß nächst der Beschränkung, welche in Bezug auf die Ausübung der Jagd im Einzelnen gegen die deutschen Grundrechte in jener Verordnung liegt, auch auf die große Inconsequenz, welche in dieser Beschränkung liegt, gleichzeitig mit hingewiesen und dieselbe mit angeregt hätte. Indem ich nicht wünschen kann, daß in einem uns vorzuliegenden Gesetze gleichzeitig wieder so große Inconsequenzen in Bezug auf die Ausübung der Jagd enthalten sein möchten, denn in der Verordnung vom 13. August heißt es: „daß die Jagd auf eigenem Grund und Boden nur denjenigen Eigenthümern und Nutznießern verstattet ist, welche a) entweder vor Publication der Grundrechte schon das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden auszuüben befugt waren, oder b) ein, zu einem Gemeindebezirke nicht gehöriges zusammenhängendes Areal von mindestens 150 Aekern besitzen.“ Die übrigen kleinen Grundbesitzer müssen sich nach den übrigen Bestimmungen der Verordnung zusammen vereinigen, sie müssen Bezirke von 150 Aekern bilden, und hierin erblicke ich eine große Inconsequenz der größern Grundbesitzer den kleinern gegenüber, sowie der neuen Jagdberechtigten den frühern Berechtigten gegenüber. Denn betrachtet man diese Anordnung als eine sicherheitspolizeiliche Maaßregel, und darum soll sie doch wohl getroffen sein, so muß man sich verwundern, daß man diese Maaßregel nicht gleichzeitig auch auf diejenigen ausgedehnt und angewendet wissen will, welche die Jagd früher schon auf eigenem Grund und Boden auszuüben berechtigt waren. Setzt man denn voraus, daß solche